

Bekanntmachung:
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ellingen IV“
der Stadt Ellingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Ellingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 11. April 2019 den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellingen IV“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss des Stadtrates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabensbezogene Bebauungsplan „Solarpark Ellingen IV“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellingen IV“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. §10a BauGB bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo.-Fr. von 08-12 Uhr und Do. von 13-17 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ellingen, 22.07.2019
Stadt Ellingen



Walter Hasl
1. Bürgermeister



Anzuschlagen am: 22.07.2019

Abzunehmen am: 27.08.2019